

RS Vwgh 1980/6/30 0081/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1980

Index

L57107 Sport Tirol

10/10 Grundrechte

Norm

SportunterrichtsG Tir 1968 §1 idF 1973/061;

SportunterrichtsG Tir 1968 §11 idF 1973/061;

SportunterrichtsG Tir 1968 §5 Abs1 idF 1973/061;

SportunterrichtsG Tir 1968 §9 Abs3 idF 1973/061;

StGG Art6 Abs1;

1. StGG Art. 6 heute
2. StGG Art. 6 gültig ab 23.12.1867

Rechtssatz

Eine verfassungskonforme, der verfassungsgew Freiheit der Erwerbsausübung (Art 6 Abs 1 StGG) und dem Gleichheitsgebot Rechnung tragende Auslegung des Begriffes des Sportunterrichts im § 1 des (Tir) SportunterrichtsG, insbesondere iZm der Strafbestimmung des § 11 legcit, gebietet, dieses Gesetz erst nach Maßgabe der jeweils erlassenen Ausbildungsvorschriften als anwendbar zu betrachten. Im besonderem Maße hat sich der VwGH in Zweifelsfällen wie er dem vorliegenden (der Bf betreibt auf Grund einer Bew nach § 42 LuftFG eine Zivilluftfahrschule zur Ausbildung von Sonderpiloten - Hängegleiter-Fliegern) von einer solchen restriktiven Auslegung des sachlichen Geltungsbereiches des Gesetzes leiten zu lassen, wenn nach dem Stand der Ausbildungsvorschriften weder des Landes noch des Bundes (§ 9 Abs 3 SportunterrichtsG) der Nachweis der fachlichen Befähigung als Voraussetzung für die behördliche Anerkennung als Sportlehrer möglich ist. Eine verfassungskonforme, der verfassungsgew Freiheit der Erwerbsausübung (Artikel 6, Absatz eins, StGG) und dem Gleichheitsgebot Rechnung tragende Auslegung des Begriffes des Sportunterrichts im Paragraph eins, des (Tir) SportunterrichtsG, insbesondere iZm der Strafbestimmung des Paragraph 11, legcit, gebietet, dieses Gesetz erst nach Maßgabe der jeweils erlassenen Ausbildungsvorschriften als anwendbar zu betrachten. Im besonderem Maße hat sich der VwGH in Zweifelsfällen wie er dem vorliegenden (der Bf betreibt auf Grund einer Bew nach Paragraph 42, LuftFG eine Zivilluftfahrschule zur Ausbildung von Sonderpiloten - Hängegleiter-Fliegern) von einer solchen restriktiven Auslegung des sachlichen Geltungsbereiches des Gesetzes leiten zu lassen, wenn nach dem Stand der Ausbildungsvorschriften weder des Landes noch des Bundes (Paragraph 9, Absatz 3, SportunterrichtsG) der Nachweis der fachlichen Befähigung als Voraussetzung für die behördliche Anerkennung als Sportlehrer möglich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1980000081.X02

Im RIS seit

30.06.1980

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at